

**FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet V 63
„Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“**

für das Projekt

**Errichtung einer Ferien- und
Fremdenbeherbergungseinrichtung am Taddigsweg in
Bensersiel**

Im Auftrag der



New Radio Tower GmbH

Friedrich-Ebert-Straße 40

45659 Recklinghausen

Das Dokument wurde erstellt von



aedes infrastructure services GmbH

Molkereistraße 1

26427 Esens

13.01.2017

REVISIONSVERZEICHNIS

3	13.01.2017	Einarbeitung Behördenkommentar	K. Denning	K. Denning S. Meinen	S. Meinen
2	11.11.2016	Berücksichtigung der Verordnung über das LSG 25 II	S. Groß	S. Groß C. Roland	C. Roland
1	01.09.2014	Einarbeitung Behördenkommentar	S. Groß	S. Groß C. Roland	C. Roland
0	14.08.2014	Erste Ausgabe	S. Groß	S. Groß C. Roland	C. Roland
Rev.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.1	Anlass	4
1.2	Methodisches Vorgehen.....	4
1.3	Ermittlung der betroffenen Natura 2000-Gebiete.....	4
2	Beschreibung des Vorhabens	4
3	Beschreibung des betroffenen Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele	5
3.1	Schutzzweck und Erhaltungsziele.....	5
3.2	Vorbelastungen und Gefährdung	11
4	Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse	12
5	Vorkommen der für den Schutzzweck des Gebietes maßgeblichen Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens	16
6	Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes. 16	
6.1	Wirkungen auf die allgemeinen Erhaltungsziele.....	16
6.2	Wirkungen auf die speziellen Erhaltungsziele	16
6.2.1	Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 der EU-VS-Richtlinie.....	16
6.2.2	Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der EU-VS-Richtlinie	17
7	Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen.....	18
8	Zusammenwirken mit anderen Planungen und Projekten	18
9	Prüfung von Alternativlösungen.....	18
10	Gesamtergebnis der Bewertung	19
11	Literatur- und Quellenverzeichnis	20

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Übersichtplan mit dem Projektgebiet (rot) und den bestehenden Schutzgebietsabgrenzungen.	13
Abbildung 2: Perspektivansicht der geplanten Bebauung, Blickrichtung Nordost.	14
Abbildung 3: Perspektivansicht der geplanten Bebauung, Blickrichtung Nordwest.	15

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Die New Radio Tower GmbH plant die Errichtung einer Ferienwohnanlage auf dem Gelände des Campingplatzes am Taddigsweg in Bensersiel.

Nach § 34 (1) BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen und Schutzzwecken der möglicherweise von den Auswirkungen tangierten Natura 2000-Gebiete zu prüfen.

Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ist zu klären, ob vorliegende Natura 2000-Gebiete durch das Projekt berührt werden oder sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden. Ist eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben nicht auszuschließen, ist eine komplette und umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Liegen keine negativen Auswirkungen im Sinne der FFH-Richtlinie vor, ist das Vorhaben zulässig.

1.2 Methodisches Vorgehen

Die FFH-Vorprüfung dient zur Feststellung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen eines Vorhabens auf ein Natura 2000-Gebiet. Es soll geklärt werden, ob eine vollständige FFH-Prüfung notwendig ist. Deswegen beschränkt sich die Vorprüfung nicht nur auf die Reichweite und Intensität der Auswirkungen, sondern auch auf mögliche Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, welche durch das Vorhaben hervorgerufen werden können.

Dafür erfolgt zunächst eine Beschreibung des Vorhabens mit seinen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Darauf folgt die Darstellung des betreffenden Natura 2000-Gebietes. Eine Überlagerung der zuvor dargelegten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Erhaltungszielen und Bedürfnisse des Natura 2000-Gebietes können potenzielle Beeinträchtigungen ermittelt werden. Hier sind auch Kumulationseffekte zu berücksichtigen.

1.3 Ermittlung der betroffenen Natura 2000-Gebiete

Etwa 250 m westlich des Vorhabenstandortes verläuft die Außengrenze des Vogelschutzgebiets V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (EU-Kennziffer DE2309-431).

Der Nationalpark (NP) „Niedersächsisches Wattenmeer“ umfasst die außendeichs gelegenen Wattflächen vor Bensersiel. Aufgrund der abschirmenden Wirkung des Seedeichs und des Abstands zwischen Vorhabenbereich und der NP-Grenze sind keine Auswirkungen anzunehmen. Der NP wird daher im Rahmen der folgenden FFH-Vorprüfung nicht weiter berücksichtigt.

2 Beschreibung des Vorhabens

Bei dem Projekt handelt es sich um eine Entwicklung einer Fläche zur Größe von 11.962 m² in westlicher Ortsrandlage des Küstenortes Bensersiel.

Die Fläche wird als ganzjährig betriebener Campingplatz genutzt. Er besteht aus ca. 75 Stellplätzen sowie den Ver- und Entsorgungseinrichtungen in Teilen des vorhandenen Wohnhauses. Diese Nutzung wird aufgegeben.

Das Grundstück soll zu einer Ferienwohnanlage entwickelt werden. Diese besteht aus einer aufgelockerten Bebauung in zweigeschossiger Bauweise mit Staffelgeschoss. Die einzelnen Baukörper werden über Verbindungsgebäude

erschlossen. Die geplanten Gebäude sind in Höhe und Dimension mit der vorhandenen Bebauung entlang des Taddigswegs und der Friesenstraße vergleichbar. Sie sind dabei kleiner als die Gebäude des angrenzenden Hotels Aquantis Bensorsiel.

Geplant ist die Errichtung von 74 Ferienwohneinheiten und einer unterirdischen Garagenanlage mit ca. 85 Stellplätzen.

Die Erschließung erfolgt über den Taddigsweg.

3 Beschreibung des betroffenen Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele

Das EU-Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (EU-Kennziffer DE2309-431) umfasst insgesamt 8.043 ha. Es ist Teil des 9.948 ha großen IBA-Gebietes ("Important Bird Area") „Norden-Esens“ (MELTER & SCHREIBER 2000). Mit der Verordnung vom 30.09.2010 wurde es als Landschaftsschutzgebiet (LSG) WTM 25 nach nationalem Recht unter Schutz gestellt. Die Flächen zwischen der Umgehungsstraße und dem Ortsrand von Bensorsiel wurden mit der Verordnung vom 13.10.2016 als LSG WTM 25 II ebenfalls unter Schutz gestellt. Die unmittelbar an den Vorhabenbereich angrenzenden Flächen wurden mit in die Schutzgebietskulisse des LSG einbezogen, sind jedoch nicht Teil des mit Kabinettsbeschluss vom 03.02.2015 neu abgegrenzten VSG.

Die binnendeichs gelegene, offene Marschenlandschaft wird durch überwiegend intensive Acker- und Grünlandflächen geprägt, die von Schilf bestandenen Gräben gesäumt werden.

Besondere Bedeutung erlangt das VSG durch die ökologischen Wechselbeziehungen mit dem Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (gleichzeitig FFH- und Vogelschutzgebiet). Es dient als Hochwasserrastplatz sowie als Nahrungshabitat für verschiedene Gastvogelarten, z.B. Nordische Gänse. Die Seemarschen haben sehr hohe Bedeutung für Brutplatz für Röhricht-Arten und stellen ein wichtiges Brut- und Nahrungshabitat für die Wiesenweihe dar.

3.1 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Landschaftsschutzgebiet (LSG) WTM 25 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“

Im Folgenden sind Auszüge zum Schutzzweck und zu den Erhaltungszielen aus der Verordnung zum LSG 25 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ wiedergegeben:

„(1) Das im Naturraum „Ostfriesische Seemarschen und Inseln“ gelegene Gebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte, weitgehend offene und gehölzfreie sowie nur sehr dünn besiedelte Marschflächen. Es grenzt im Norden -nur vom Hauptdeich getrennt- unmittelbar an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, der sich in Teilbereichen mit einem Saum aus Sommerpoldern den Hauptdeich anschließt. Insgesamt zieht sich das Gebiet streifenartig entlang des Hauptdeiches von Norddeich im Westen bis Neuharlingersiel im Osten. Die junge Marsch der deichnahen Zone wird überwiegend als Ackerland genutzt. Wintergetreide und Wintererbsen überwiegen in der Palette der Anbaufrüchte. Entwässerungsgräben zur Parzellenentwässerung und breite Vorfluter mit ihren Röhrichtsäumen strukturieren das Landschaftsbild. Die in der Regel weiter von der Deichlinie entfernt liegenden älteren Marschenböden sind Standorte für Grünland verschiedener Ausprägungen. Weitere charakteristische markante Bestandteile sind die Grüppensysteme auf den Flächen und das schilfbewachsene Grabennetz sowie verschieden große

Fließgewässer, naturnahe Stillgewässer und Kleientnahmestellen. Das Gebiet stellt sich als großflächig offener, größtenteils störungsarmer Raum dar.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als naturgeprägte Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

(3) Das Gebiet V 63 "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens" ist einer der landesweit wichtigsten Brutplätze für die Wiesenweihe, den Schilfrohrsänger und das Blaukehlchen. Es hat im Zusammenhang mit den Flächen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer eine zentrale Bedeutung als Gast- und Rastvogellebensraum für die Weißwangengans, den Goldregenpfeifer, den Großen Brachvogel und die Lach- und Sturmmöwe.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens" ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes "Natura 2000". Dieses setzt sich aus den Schutzgebieten der FFH-Richtlinie (92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992) und den Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009) zusammen. Das Landschaftsschutzgebiet "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens" dient der Umsetzung des Vogelschutzgebietes V 63 "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens". Dieses wurde unter der Nummer 2309-431 gemäß § 10 (6) des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der zu dem Zeitpunkt geltenden Fassung im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7ff.).

(5) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die im Anhang I (Artikel 4 Absatz 1) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen

Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 aufgeführten wertbestimmenden Arten:

- Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*),
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*),
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*),
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*)

und die nach Artikel 4 Absatz 2 wertbestimmenden Zugvogelarten

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*),
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),
- Lachmöwe (*Larus ridibundus*),
- Sturmmöwe (*Larus canus*).

Zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen des LSG werden die Vollzugshinweise für Arten- und Lebensraumtypen der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung geltenden Fassung zugrunde gelegt.

Für die wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie sind danach folgende Maßnahmen erforderlich:

Weißsterniges Blauehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Neuschaffung strukturreicher Grünland-Grabenareale und Acker-Grabenareale mit hohem Anteil an Röhrichtbiotopen
- Erhalt und Schaffung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern sowie Gräben und an sonstigen feuchten Bereiche als Niststandort, auch mit einzelnen Gehölzen
- Förderung von schütter bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche
- Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Be- und Entwässerungssystemen in der Acker- und Grünlandmarsch unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art: besonders wertvolle Altschilfgräben sollten von einer Räumung verschont bleiben, zumindest jedoch nur im Abstand von mehreren Jahren alternierend und dabei außerhalb der Brutzeit (Ende März bis Ende Juli) geräumt werden.

Wiesenweihe (*Circus pygargus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt strukturreicher unzerschnittener, großräumig offener Acker-Grabenareale und Grünland-Grabenareale in unmittelbarer Nachbarschaft
- Förderung von Flächen zur Nahrungssuche (Brachflächen, extensiv genutzte Randstreifen, extensiv genutzte Grünländereien)
- Erhalt und Wiederherstellung geeigneter natürlicher bzw. naturnaher Nisthabitate (lückige Röhrichte, feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.)
- Ruhigstellung der Brutplätze
- Sicherung der Bruten auf Ackerflächen

Weißwangengans (*Branta leucopsis*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt und Schaffung von kurzrasigen Grünlandflächen als Nahrungshabitat für rastende und überwinternde Vögel (v. a. deichnahes Grünland)
- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
- Erhalt freier Flugkorridore zu umliegenden Rastgebieten der Gänse

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt von feuchten kurzrasigen Grünlandflächen

Zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen des LSG für die wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind folgende Maßnahmen notwendig:

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Entwicklung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern und Gräben in strukturreichen Acker-Grünland-Bereichen
- Erhalt und Schaffung eines strukturreichen Grabensystems
- Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Be- und Entwässerungssystemen in der Acker- und Grünlandmarsch unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art; besonders wertvolle Altschilfgräben sollten von einer Räumung verschont bleiben, zumindest jedoch nur im Abstand von mehreren Jahren alternierend einseitig und dabei außerhalb der Brutzeit (Ende März bis Ende Juli) geräumt werden

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt und Entwicklung von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze

Lachmöwe (*Larus ridibundus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Erhalt von offenen Grünlandkomplexen
- Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser und Schlammzonen sowie offenen Wasserflächen
- Erhalt und Schaffung ausreichend beruhigter Rast- und Nahrungshabitate
- Schutz vor Vergrämnungsmaßnahmen in Rasthabitaten
- Jagdruhe

Sturmmöwe (*Larus canus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von offenen Grünland- und Ackerlandschaften
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen sowie offenen Wasserflächen
- Erhalt und Schaffung ausreichend beruhigter Rast- und Nahrungshabitate

Die Umsetzung dieser Ziele dient überwiegend auch der Erhaltung und Förderung der Arten des gebietszugehörigen Standarddatenbogens in der jeweils geltenden Fassung. Die Arten und die Maßnahmen sind in Anlage 1 [zur Schutzgebiets-VO] aufgeführt.

(6) Weitere Erhaltungsziele sind:

- Erhalt der weiträumigen, unverbauten und unzerschnittenen, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen
- die Erhaltung unverbauter Korridore zwischen dem Watt und Binnenlandflächen, sowie zwischen benachbarten ähnlich strukturierten Landschaftsräumen auf dem Festland,
- die Erhaltung der größtmöglichen Störungsfreiheit,
- keine Erhöhung des Ackeranteils,
- Erhaltung großflächiger und offener Rastgebiete für durchziehende Vogelarten in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den Nahrungsgebieten im Wattenmeer und angrenzender geeigneter Landschaftsräume auf dem Festland sowie die Sicherung der Marschenbereiche mit ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit,
- Erhalt und Entwicklung störungsfreier ausreichend großer Brut-, Rast- und Nahrungsräume der wertbestimmenden Arten und Erhalt der freien Sichtverhältnisse,
- Erhalt des Grünlandes, Förderung der Umwandlung von Acker in Grünland,
- Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung mit hohem Grundwasserständen,
- Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtbeständen,
- die Erhaltung von Brut- und Nahrungsflächen mit hoher Bodenfeuchtigkeit.
- Sicherung und Entwicklung der Stillgewässer als bedeutsame Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope für die Vogelwelt.“

Landschaftsschutzgebiet 25 II „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich Bengersiel, Samtgemeinde Esens, Landkreises Wittmund“

Im Folgenden sind Auszüge zum Schutzzweck und zu den Erhaltungszielen aus der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 25 II „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich Bengersiel, Samtgemeinde Esens, Landkreises Wittmund“ wiedergegeben:

(1) Der Charakter des Gebietes wird insbesondere geprägt durch landwirtschaftlich genutzte, weitgehend offene und gehölzfreie sowie unbesiedelte Marschflächen. Unmittelbar nördlich und nordöstlich grenzt die Ortschaft Bengersiel an. Das Landschaftsbild wird durch eine überwiegende Grünlandnutzung sowie durch das schilfbewachsene Grabennetz geprägt. Weitere charakteristische markante Bestandteile sind die Grüppensysteme auf den Flächen sowie das als Hochkanal ausgebaute Benser Tief. Das Gebiet stellt sich als offener, weitgehend störungsarmer Übergangsbereich zwischen der Ortschaft Bengersiel und den offenen, küstenbegleitenden Marschenräumen dar und steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Flächen im bestehenden LSG 25 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich des Landkreises Wittmund.“

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG 25 II ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften der Übergangsbereiche zwischen Siedlung und naturgeprägter offener Kulturlandschaft.

(3) Das LSG 25 II „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich Bengersiel, Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund“ ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes "Natura 2000". Dieses setzt sich aus den Schutzgebieten der FFH-Richtlinie (92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992) und den Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009) zusammen. Es dient im Zusammenhang mit dem LSG 25 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ der Umsetzung des Vogelschutzgebietes V 63 "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7 ff.).

(4) Besonderer Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet 25 II ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die im Anhang I (Artikel 4 Absatz 1) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 aufgeführten, insbesondere der für den Ergänzungsbereich des Vogelschutzgebiet 63 im Bereich Bengersiel wertbestimmenden Arten durch den Schutz und die Entwicklung des Gebietes in seiner Funktion als Nahrungs- und Brutgebiet sowie in seiner Pufferfunktion zwischen der Ortschaft Bengersiel und den großräumigen Offenlandschaften der Marschen mit ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Der Schutzzweck wird erreicht durch

1. Erhalt

a) der weiträumigen, unverbauten und unzerschnittenen offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen und ohne störende vertikale Strukturen,

b) von Brut- und Nahrungsflächen mit hoher Bodenfeuchtigkeit,

c) des Grünlandes, Förderung der Umwandlung von Acker in Grünland, Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung mit hohen Grundwasserständen

d) und Entwicklung störungsfreier ausreichend großer Brut-, Rast- und Nahrungsräume der wertbestimmenden Arten und Erhalt der freien Sichtverhältnisse,

e) und Entwicklung von Röhrichtbeständen in den bestehenden Grabensystemen

2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der in dem Gebiet vorkommenden wertbestimmenden Arten des Anhangs I (Art. 4, Abs. 1) der Vogelschutzrichtlinie; dies betrifft die Brutvogelart

- Weißsterniges Blauehlchen (*Luscinia svecica speculando*),

und für die nach Artikel 4 Absatz 2 im Gebiet vorkommenden Zugvogelarten, insbesondere

der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden und dort vorkommender Arten

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) als Brutvogel,
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) als Gastvogel,

(5) Zur Sicherung und Entwicklung von Lebensstätten und Lebensräumen, insbesondere für die wertbestimmenden Vogelarten der Ergänzungsfläche des Vogelschutzgebietes 63 bei Bengersiel nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie sind folgende Maßnahmen als spezielle Erhaltungsziele erforderlich:

Weißsterniges Blauehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*) – als Brutvogel wertbestimmend

1. Erhaltung und Entwicklung

- strukturreicher Grünland-Grabenareale und Acker-Grabenareale mit hohem Anteil an Röhrichtbiotopen
- von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern sowie Gräben und an sonstigen feuchten Bereichen als Niststandort, auch mit einzelnen Gehölzen

2. Entwicklung

- von schütter bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche
- von Unterhaltungsmaßnahmen an den Be- und Entwässerungssystemen in der Acker- und Grünlandmarsch unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) – als Brutvogel wertbestimmend

1. Erhalt und Entwicklung

- von Röhrichtbeständen an Gewässern und Gräben
- eines strukturreichen Grabensystems
- von strukturreichen Verlandungszonen mit Röhrichten und einzelnen kleinen Gebüsch

2. Anpassung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Be- und Entwässerungssystemen

unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) – als Gastvogel wertbestimmend

1. Erhalt

- der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- und Entwicklung von feuchten bis nassen Grünlandflächen

2. Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze

(6) Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung der im Gebiet nachgewiesenen europäischen Vogelarten Kiebitz, Wiesenpieper und Feldlerche als Brutvogelarten, Kiebitz, Bekassine und Krickente als Gastvogelarten sowie darüber hinaus außerdem der Funktion als Pufferzone und ergänzender Lebensraum für alle, in dem Standarddatenbogen für das großflächige Vogelschutzgebiet 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ aufgeführten Vogelarten (vgl. Anlage I).

3.2 Vorbelastungen und Gefährdung

Eine intensive Landbewirtschaftung führt zu Beeinträchtigungen während der Brutzeit. Die Ausbringung von Gülle, die Entwässerung von Flächen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern sind zunehmend bedeutsame Wirkungen. Zudem verschlechtern Grünlandumbruch, die Beseitigung von Saumstrukturen sowie verkehrliche Infrastrukturmaßnahmen die Lebensraumbedingungen in den Brutgebieten.

Als weitere Vorbelastungen sind die intensive touristische Nutzung des Raums, die u.a. zu einer hohen Verkehrsbelastung des Raums führt sowie die Umgehungsstraße von Bensenziel zu nennen. Diese führt zu Landschaftszerschneidung und trennt die potenziellen Erweiterungsflächen im Randbereich von Bensenziel vom Rest des Vogelschutzgebiets ab.

4 Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Durch das Vorhaben können unterschiedliche Wirkungen für die Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG vor allem der Zug- und Wasservogelarten und ihrer Lebensräume hervorgerufen werden. Die Wirkfaktoren können dabei temporär oder auch dauerhaft auftreten. Diese jeweiligen Wirkfaktoren sind entsprechend ihrer Ursache den verschiedenen Phasen des Vorhabens zuzuordnen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Die Grenze des VSG liegt etwa 250 m westlich des Vorhabens. Zwischen dem Vorhaben und dem VSG liegen eine Hofstelle sowie die umgebende Bebauung. Die „Kommunale Entlastungsstraße Bengersiel verläuft durch den Randbereich des VSG.

Die Auswirkungen des Baustellenbetriebs (Lärm, Bewegungen, Erschütterungen, Abgasemissionen und Staubaufwirbelung) können zu einer temporären Störung der sich im Nahbereich (Radius 200 m bis 400 m, KIFL 2010) des Vorhabens befindenden Avifauna führen. Es ist davon auszugehen, dass betroffene Individuen in andere, störungsärmere Bereiche ausweichen.

Eine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb des Vogelschutzgebiets findet nicht statt.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bauliche Anlagen stellen Vertikalstrukturen dar. Von diesen geht eine Scheuchwirkung aus, die dazu führen kann, dass insbesondere Wiesenvögel den Bereich meiden. Durch das Vorhaben werden keine neuen Vertikalstrukturen geschaffen, allerdings kommt es zu einer Veränderung des Bestandes, da die geplanten Gebäude eine größere Höhe aufweisen als vorhandene Campinganlage.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens, das zu einer zusätzlichen Störung der Avifauna führen könnte, ist nicht zu rechnen, da die neue Ferienwohnanlage annähernd die gleiche Beherbergungskapazität aufweist wie der vorhandene Campingplatz. Zudem wird eine Tiefgarage mit einer Zufahrt an der nordwestlichen Ecke des Geländes angelegt. Durch diese Maßnahme wird der Verkehr auf dem Gelände reduziert.

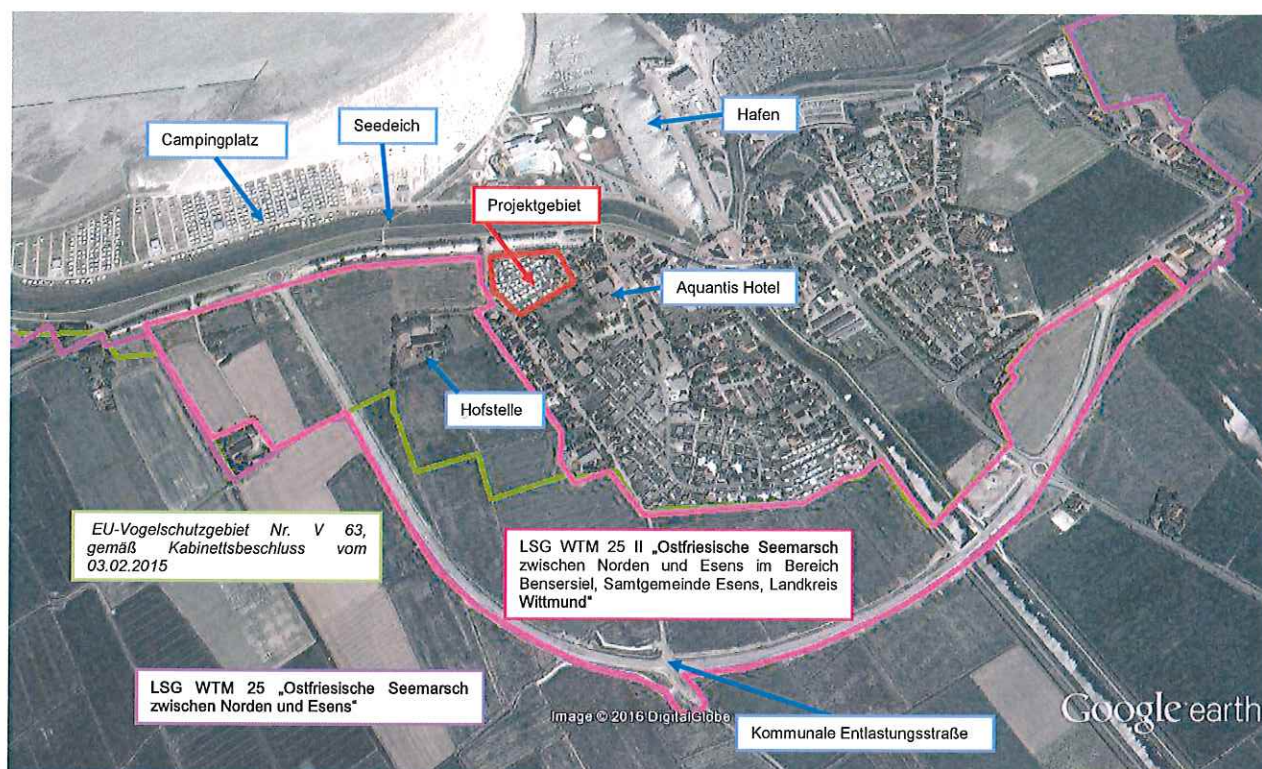


Abbildung 1: Übersichtplan mit dem Projektgebiet (rot) und den bestehenden Schutzgebietsabgrenzungen.

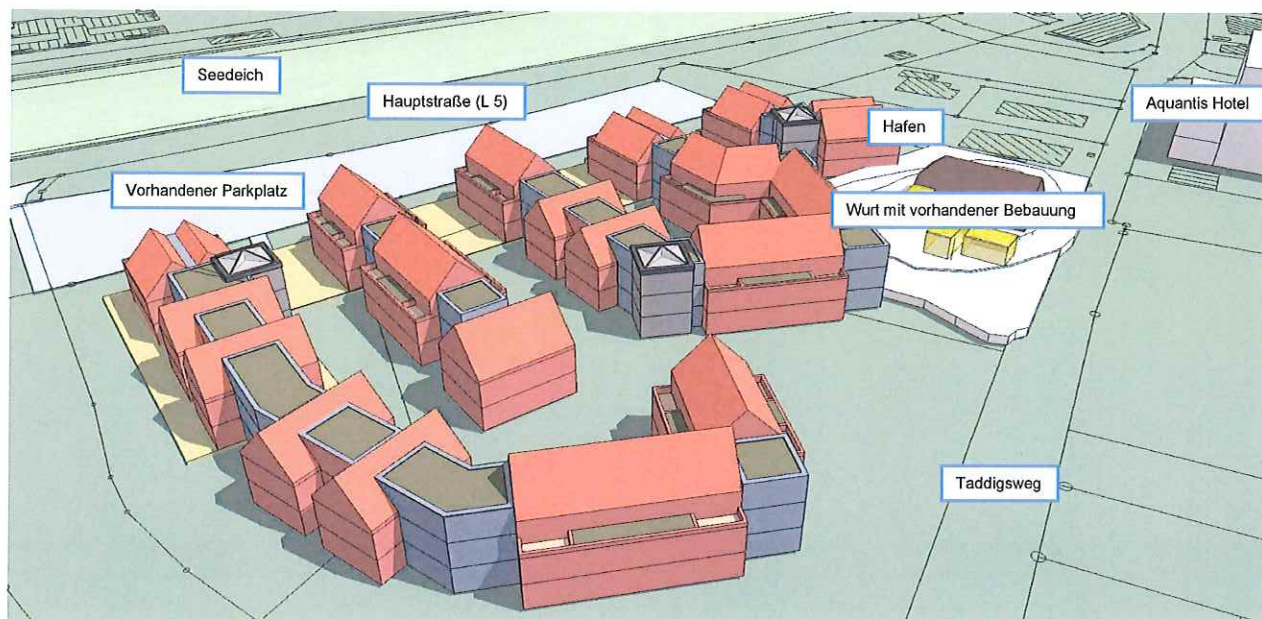


Abbildung 2: Perspektivansicht der geplanten Bebauung, Blickrichtung Nordost.

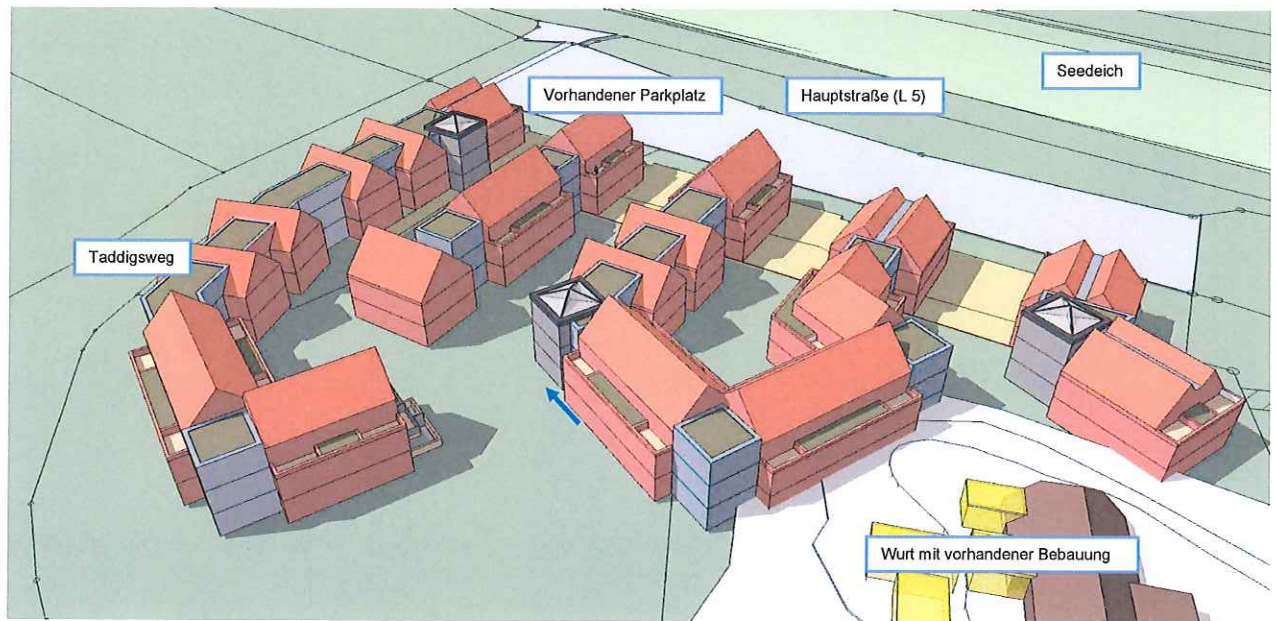


Abbildung 3: Perspektivansicht der geplanten Bebauung, Blickrichtung Nordwest.

5 Vorkommen der für den Schutzzweck des Gebietes maßgeblichen Arten im Wirkbereich des Vorhabens

Allgemein

Da sich der Campingplatz in hochwassergeschützter Lage befindet und ganzjährig genutzt wird, besitzt der eigentliche Eingriffsbereich keine Relevanz als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für die Avifauna.

Gastvögel / Rastvögel

Die durch das Vorhaben betroffenen Flächen dienen den wertbestimmenden Gastvogelarten Weißwangengans, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Lachmöwe und Sturmmöwe potenziell als Nahrungshabitat und Hochwasserrastplatz. Die betroffenen Flächen wurden in die Schutzgebietskulisse des LSG 25 II einbezogen, sind jedoch nicht Teil des mit Kabinettsbeschluss vom 03.02.2015 neu abgegrenzten VSG.

Brutvögel

Die Brutvogelarten Blaukehlchen und Schilfrohrsänger kommen potenziell an den verschifften Gräben und im Randbereich des Oldendorfer Tiefs vor. Für die Wiesenweihe stellen die Flächen ein potenzielles Nahrungshabitat dar.

6 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

6.1 Wirkungen auf die allgemeinen Erhaltungsziele

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen, die den allgemeinen Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes entgegenstehen. Es werden keine Flächen in Anspruch genommen die Teil der Schutzgebietskulisse sind.

Schutz und Entwicklung der benannten Lebensräume und ihrer Bestandteile sind im gesamten Gebiet auch weiterhin effizient möglich. Die weiträumige Landschaft mit freien Sichtverhältnissen bleibt erhalten, ebenso der Grünlandanteil.

Gegebenenfalls von der Baustelle ausgehende Störungen durch Licht, Lärm, Staub, Bewegungen usw. wirken sich auf Flächen aus, die als Pufferzone zwischen dem VSG und der Ortslage von Bensen mit in die Schutzgebietskulisse einbezogen wurden, jedoch nicht Teil des eigentlichen Vogelschutzgebietes sind.

6.2 Wirkungen auf die speziellen Erhaltungsziele

6.2.1 Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 der EU-VS-Richtlinie

Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*)

Zur Brutzeit besitzt das Vogelschutzgebiet V 63 durch die zahlreichen mit Altschilf bestandenen Gräben für das Röhricht bewohnende Blaukehlchen eine hervorgehobene Bedeutung. Neben Schilfgräben und Röhrichten besiedelt das Blaukehlchen auch an Gräben angrenzende Raps- und Getreidefelder. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist während der Brutzeit das Vorkommen der Art im Einwirkbereich des Vorhabens möglich.

Erhebliche Verdrängungseffekte bzw. eine Aufgabe von Gelegen durch Beunruhigung im Baustellenumfeld ist durch die zeitlich begrenzten Bautätigkeiten nicht zu erwarten, da die Art relativ niedrige Effektdistanzen von < 200 m (GARNIELET

al. 2007) und Fluchtdistanzen von höchstens 10-30 m (FLADE 1994) aufweist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die betroffenen Bereiche des LSG 25 II aufgrund ihrer Lage im Randbereich der Ortslage von Bengersiel und der damit einhergehenden Vorbelastungen (Verkehr, Bebauung) keine bevorzugten Bruthabitate darstellen.

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Als potenzieller Nahrungsgast kann die Wiesenweihe im Einwirkungsbereich des Vorhabens auftreten. Auch wenn die Tiere den Eingriffsbereich während der Baumaßnahmen meiden oder seltener als gewöhnlich aufsuchen sollten, sind aufgrund des hinreichenden Nahrungsangebotes nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Lokale Störungen einzelner Nahrungsgäste sind nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art zu verschlechtern oder das lokale Bestandsniveau zu beeinträchtigen.

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

Der Goldregenpfeifer, kann potenziell als Gastvogel (Nahrungsgast) im Einwirkungsbereich des Vorhabens auftreten.

Durch evtl. lokale Störungen einzelner Individuen ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population oder ein etwaiger Einfluss auf das lokale Bestandsniveau nicht zu befürchten.

Weißwangengans (*Branta leucopsis*)

Die störungsempfindlichen Weißwangengänse kommen in international bedeutsamen Individuenzahlen im EU-VSG V 63 vor. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (z.B. Fremdenverkehr) der orts- und deichnahen Grünländer zählt dieser Bereich jedoch nicht zu den bevorzugten Rasthabitaten der Weißwangengans im Umfeld des EU-VSG V 63.

Aufgrund des hinreichenden Habitat- und Nahrungsangebotes im Vogelschutzgebiet, die ein Ausweichen in benachbarte gleichwertige ungestörte Landschaftsräume ermöglicht sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

6.2.2 Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der EU-VS-Richtlinie

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Der Schilfrohrsänger brütet an verlandeten Uferbereichen von Gewässern mit Altschilf, Großseggen, Büschen und krautigen Pflanzen. Durch die zahlreichen mit Altschilf bestandenen Gräben besitzt das Vogelschutzgebiet V 63 zur Brutzeit für den Röhricht bewohnenden Schilfrohrsänger eine hervorgehobene Bedeutung. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist während der Brutzeit das Vorkommen der Art im Einwirkungsbereich des Vorhabens möglich.

Die Art zeigt nach GARNIEL et al. 2007 keine besondere Empfindlichkeit gegenüber akustischen Störreizen und auch FLADE (1994) gibt mit 10-30 m niedrige Fluchtdistanzen an. Erhebliche Verdrängungseffekte bzw. eine Aufgabe von Gelegen durch Beunruhigung im Baustellenumfeld kann somit ausgeschlossen werden. Ggf. ist ein Ausweichen der Art in ungestörte Landschaftsräume möglich.

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Der Große Brachvogel kann als Gastvogel auf den Acker- und Grünlandflächen im Untersuchungsraum auftreten. Besondere Rasthabitats sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Aufgrund des hinreichenden Habitat- und

Nahrungsangebotes im Vogelschutzgebiet sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

Die Lachmöwe kann als Gastvogel auf den Acker- und Grünlandflächen im Untersuchungsraum auftreten. Aufgrund des hinreichenden Habitat- und Nahrungsangebotes im Vogelschutzgebiet sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Sturmmöwe (*Larus canus*)

Die Sturmmöwe kann als Gastvogel auf den Acker- und Grünlandflächen im Untersuchungsraum auftreten. Aufgrund des hinreichenden Habitat- und Nahrungsangebotes im Vogelschutzgebiet sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

7 Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen

Die in den Erhaltungszielen genannten prioritären Artengruppen werden von den Auswirkungen des Vorhabens weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.

8 Zusammenwirken mit anderen Planungen und Projekten

Im Umfeld der geplanten Ferienwohnanlage sind weitere Projekte bekannt von denen kumulative Wirkungen auf das Schutzgebiet ausgehen könnten.

Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel

Die Kommunale Entlastungsstraße verläuft durch den Randbereich des Schutzgebietes. Mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens, das zu einer zusätzlichen Störung der Avifauna führen könnte, ist nicht zu rechnen, da die neue Ferienwohnanlage annähernd die gleiche Beherbergungskapazität aufweist wie der vorhandene Campingplatz. Zudem wird eine Tiefgarage mit einer Zufahrt an der nordwestlichen Ecke des Geländes angelegt. Durch diese Maßnahme wird der Verkehr auf dem Gelände reduziert.

Eine kumulierende Wirkung ist nicht zu erwarten.

Windpark Utgast

Unmittelbar an das EU-Vogelschutzgebiet V 63 grenzt der Windpark Utgast, der derzeit mit neuen Windenergieanlagen repowert wird. Da die neue Ferienwohnanlage annähernd die gleiche Beherbergungskapazität aufweist wie der vorhandene Campingplatz und die geplanten Gebäude in Höhe und Dimension mit der vorhandenen Bebauung entlang des Taddigdwegs und der Friesenstraße vergleichbar sind, ist mit einer nicht erheblich veränderten bzw. erhöhten Beeinträchtigung zu rechnen.

Eine kumulierende Wirkung ist nicht zu erwarten.

9 Prüfung von Alternativlösungen

Werden durch das Vorhaben Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet möglich, ist nach § 34 BNatSchG eine Prüfung von Alternativen notwendig. Im vorliegenden Fall ist kein Erfordernis für eine Alternativenprüfung gegeben.

10 Gesamtergebnis der Bewertung

Das **EU-Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“** wurde mit der Verordnung vom 30.09.2010 als Landschaftsschutzgebiet (LSG) WTM 25 nach nationalem Recht unter Schutz gestellt. Die Flächen zwischen der Umgehungsstraße und dem Ortsrand von Bengersiel wurden mit der Verordnung vom 13.10.2016 als LSG WTM 25 II ebenfalls unter Schutz gestellt. Die unmittelbar an den Vorhabenbereich angrenzenden Flächen wurden mit in die Schutzgebietskulisse des LSG einbezogen, sind jedoch nicht Teil des mit Kabinettsbeschluss vom 03.02.2015 neu abgegrenzten VSG.

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nach § 34 BNatSchG für das EU-Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (EU-Kennziffer DE2309-431) kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets mit Sicherheit auszuschließen sind.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben

- erhebliche Beeinträchtigungen für wertbestimmende Brut- und Gastvogelarten gemäß Anhang I und Art. 4 Abs. 2 EU-VRL im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden können und
- erhebliche Beeinträchtigungen weiterer Gastvogelarten (Zugvögel und Nahrungsgäste) im Untersuchungsraum auszuschließen sind.

Unter Berücksichtigung der maximal möglichen Intensitäten und Reichweiten der Vorhabenswirkungen werden durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des EU-VSG „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ausgelöst.

11 Literatur- und Quellenverzeichnis

DRACHENFELS, O. v. (Bearb.) (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (9., Auflage 2016), Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. A/4, Hildesheim, pp. 1-367

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaft Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.

GARNIEL, A. DAUNICHT, W. D. MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. - Kieler Institut für Landschaftsökologie, FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel.

KIFL- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr – Ausgabe 2010. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

LANDKREIS WITTMUND (2005): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund

LANDKREIS WITTMUND (2010): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ vom 30.09.2010

MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, Vogelkundliche Berichte aus Nds. Band 32, Sonderheft, NABU Niedersachsen, Hannover

Internet

Kartenserver der niedersächsischen Umweltverwaltung:

http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2296&_psmand=10, abgerufen am 03.11.2016

Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 03.11.2016